

➔ www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 19. Oktober 2026 zum

Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

**DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.**

Ansprechpartner

Robert Ostwald

Robert-Koch-Platz 4

10115 Berlin

T + 49 30 794736-46

M + 49 172 46 98 205

E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

DVGW-Handlungsempfehlungen zum BMW-Referentenentwurf – Kurzdarstellung

Der DVGW begrüßt den Ansatz des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) zum Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge. Mit der vorgesehenen Gasreserve wird eine Anschlussregelung für die auslaufenden Gasspeicherfüllstandsvorgaben geschaffen, die die Versorgungssicherheit stärkt und zugleich die Verantwortung für die reguläre Wintervorsorge wieder konsequent in den Markt zurückführt. Die vorgesehene Gasreserve ist ausdrücklich auf außergewöhnliche Krisensituationen ausgerichtet und soll nur nach Ausrufung der Notfallstufe eingesetzt werden. Damit wird vermieden, dass marktliche Vorsorgeanreize beeinträchtigt oder Marktakteure von ihren Absicherungsverpflichtungen entlastet werden.

Der DVGW sieht jedoch an einigen Stellen Änderungsbedarf und spricht sich insbesondere für die Umsetzung der folgenden drei Handlungsempfehlungen zur Anpassung des BMW-Referentenentwurfs aus:

1. **Anwendungsbereich der Reserve klar definieren:** Die aktuelle Fassung des § 35l Abs. 1 Satz 2 EnWG-E ermöglicht jedoch einen Einsatz auch über die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs hinaus. Der DVGW hält diese Ausweitung für unangemessen, da die Reserve entsprechend der Zielsetzung des § 53 EnWG auf Krisensituationen und die Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs beschränkt bleiben sollte. Daher wird empfohlen, die entsprechende Regelung zu streichen und den zulässigen Einsatzbereich der Gasreserve gesetzlich klarer zu definieren.
2. **Umfang der Reserve gesetzlich konkretisieren:** Die aktuelle Ausgestaltung der §§ 35k, 35l und 35p EnWG-E birgt das Risiko, dass die Gasreserve ohne klare gesetzliche Bemessungsgrundlage über den Zweck einer kurzfristigen Krisenvorsorge hinaus anwächst. Zudem sollte der bislang auf THE, BMW und BNetzA beschränkte Dimensionierungsprozess durch eine verpflichtende Marktkonsultation oder eine Verordnungsermächtigung ergänzt werden. Für eine wirksame Krisenvorsorge sind klare Vorgaben, belastbare Definitionen und ein transparenter Ausgestaltungsprozess erforderlich.
3. **Technische Ausgestaltung der Speicherprodukte mit Marktakteuren abstimmen:** Der DVGW empfiehlt, den Marktgebietsverantwortlichen zu verpflichten, die technische Ausgestaltung der Speicherprodukte in enger Abstimmung mit Speicherbetreibern festzulegen. Die Leistungsfähigkeit von Gasspeichern hängt maßgeblich von technischen Rahmenbedingungen, dem jeweiligen Füllstand und den Netzbedingungen ab und variiert zwischen den einzelnen Speicheranlagen. Eine frühzeitige Konsultation der Speicherbetreiber trägt dazu bei, die technische Umsetzbarkeit der ausgeschriebenen Produkte sicherzustellen. Gleichzeitig kann verhindert werden, dass Gasspeicherkapazitäten aus technischen Gründen nicht effizient genutzt werden und dem Markt faktisch vorenthalten bleiben.
4. **Instrumente zur Versorgungssicherheit durch Bundesmittel finanzieren:** Die geplante Gasreserve soll dazu beitragen, die Versorgungssicherheit im Krisenfall zu erhöhen. Das Instrument sollte aus dem Bundeshaushalt finanziert und nicht allein durch die Gaskunden getragen werden, da Gaskraftwerke zur Stromerzeugung bereits heute und künftig voraussichtlich in zunehmendem Maße zur Stabilität des Stromsystems beitragen.

Weitere Empfehlungen und konkrete Änderungsvorschläge sind im Detail auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Ergänzend zur Einführung einer Gasreserve regt der DVGW an, die im vom BMWE beauftragten Gutachten „Evaluierung der Gasspeicherfüllstandsvorgaben“ vom 30.10.2025 vorgestellten Instrumente vor dem Hintergrund der Entwicklung der Gasspeicherfüllstände erneut hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und regulatorischen Umsetzbarkeit zu bewerten, um auf dieser Grundlage neben der Gasreserve weitere geeignete Instrumente zur Stärkung der Versorgungssicherheit zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen. Der DVGW begleitet die weitere Diskussion und Ausgestaltung der Maßnahmen gerne als fachlicher Ansprechpartner.

DVGW-Anmerkungen und -Handlungsempfehlungen zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge

Artikel 1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Zu § 35k Gasreserve und deren erstmaliger Aufbau

§ 35k EnWG-E legt die Rahmenbedingungen für den Umfang und den Aufbau der Gasreserve fest. Die Reserve soll durch den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) beschafft und verwaltet werden. Der Referentenentwurf legt die Größe der Gasreserve nicht unmittelbar fest. Stattdessen soll THE als MGV auf Grundlage der nationalen Risikobewertung der Bundesnetzagentur den Umfang, die Ausspeicherleistung und die regionale Verteilung bestimmen (§ 35k Absatz 2 EnWG-E). Hierfür sind die Zustimmung des BMWE und das Einvernehmen der Bundesnetzagentur erforderlich.

Laut Gesetzesbegründung besteht das Ziel beim Aufbau der Reserve darin, eine kurzzeitige physische Krisenvorsorge für akute Versorgungsausfälle sicherzustellen. Die Reserve soll dabei einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen absichern, was gegenwärtig einem Volumen von 24 TWh entspricht. Die Reserve soll ausschließlich für akute Versorgungsausfälle, nicht jedoch für die Korrektur von Marktversagen oder die Sicherstellung ausreichender kommerzieller Speicherfüllstände eingesetzt werden. Die o. g. Regelung zur Festlegung des Umfangs der Reserve durch THE soll laut Gesetzesbegründung eine regelmäßige Anpassung an den tatsächlichen Bedarf ermöglichen.

Grundsätzlich positiv zu bewerten ist, dass im § 35k EnWG-E neben dem Volumen auch die regionale Verteilung und die Ausspeicherleistung als Ordnungsgrößen der Bemessung genannt werden. Im Detail braucht es aber Anpassungen:

In Bezug auf die in § 35k Absatz 2 EnWG-E genannte Ausspeicherleistung hält der DVGW eine Abstimmung des MGV mit Speicherbetreibern über die technische Ausgestaltung der Speicherprodukte (insbesondere Ausspeicherraten) für dringend erforderlich. Ausspeicherraten sind von technischen Restriktionen, vom Füllstand des Speichers und vom Druck im Fernleitungssystem abhängig. Die Speicher unterscheiden sich zudem hinsichtlich Speichermenge und Ein- und Ausspeicherleistung. Die Abstimmung zwischen MGV und Speicherbetreibern soll insbesondere vermeiden, dass Gasspeichermengen aus technischen Gründen dem Markt vorenthalten werden. Der DVGW schlägt daher die folgende Änderung von § 35k EnWG-E vor (Ergänzung in **Blau**):

„(2) [...] Unverzüglich nach Vorlage dieser Ergebnisse hat der Marktgebietsverantwortliche auf deren Grundlage den Umfang, die Ausspeicherleistung und die regionale Verteilung **sowie die auszuschreibenden Speicherprodukte der Gasreserve nach Konsultation mit Betreibern von Untergrundspeichern und anderen Marktteilnehmern** und nach Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur zu bestimmen.“

In Bezug auf das Volumen besteht durch die gewählte Regelung in den §§ 35k Absatz 1 und 2, 35l Absatz 3 und 35p Absatz 2 die Gefahr, dass die Dimensionierung der Reserve über den Rahmen einer kurzzeitigen, physischen Krisenvorsorge hinaus entwickelt, wenn ihre Bemessungsgrundlage nicht gesetzlich festgelegt wird. Der Prozess zur Dimensionierung und Ausgestaltung der Ausschreibungen ist exklusiv auf den Austausch zwischen THE, BMWE und BNetzA beschränkt. Dies muss um eine verpflichtende und bei entsprechenden Anpassungen fortlaufende Konsultation des Marktes und/oder eine im Gesetz verankerte Verordnungsermächtigung ergänzt werden. Die Gasreserve zur Krisenvorsorge ist nicht das Instrument, um strukturelle und systemische Anpassungsbedarfe des Gas- und Gasspeichermarktes zu adressieren. Für das Ziel der Krisenvorsorge braucht es daher Klarheit, belastbare Definitionen und Transparenz.

Zudem könnte eine Konkretisierung des zeitlichen Rahmens für den Aufbau der Gasreserve hilfreich sein, damit Speicherbetreiber potenziell benötigte Speicherkapazitäten frühzeitig einplanen und mit der sonstigen Vermarktung sowie der weiteren Nutzung der Speicher abstimmen können. Die Begründung sieht bislang lediglich einen über mehrere Speicherjahre gestreckten Aufbau vor. Die Konkretisierung ist daher im Sinne von Leitplanken zu verstehen, um eine möglichst marktschonende Befüllung zu gewährleisten.

Für den MGV würden sich durch den im Referentenentwurf beschriebenen Mechanismus zusätzliche Verpflichtungen ergeben, die seine Aufgaben im Regelbetrieb weit überschreiten. Es sollte daher im Gesetzestext klargestellt werden, dass Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gasreserve erst nach Abschluss eines Vertrags und Sicherstellung der Finanzierung eingegangen werden. Nur so kann der im Referentenentwurf beschriebene Grundsatz sichergestellt werden, dass dem MGV bei der praktischen Umsetzung der Regelungen "zu keinem Zeitpunkt Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten entstehen".

Zu § 35l Einsatz und Wiederaufbau der Gasreserve

Die Reserve darf erst nach Ausrufung der Notfallstufe eingesetzt werden. Über ihren Einsatz entscheidet die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Einsatz ist ausdrücklich nicht nur auf die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs beschränkt.

In der vorliegenden Ausgestaltung des § 35l Absatz 1 Satz 2 EnWG-E besteht damit die Möglichkeit, die Gasreserve auch für Zwecke einzusetzen, die über die Kriterien für die Ausrufung der Notfallstufe hinausgehen. Das erscheint unangemessen. Die Gasreserve sollte im Einklang mit § 53 EnWG über die Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas tatsächlich nur für die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in Krisensituationen zum Einsatz kommen. Der DVGW empfiehlt, den zulässigen Einsatzbereich der Gasreserve klar zu definieren und Satz 2 zu streichen:

„§35l (Abs.1): Nach Ausrufung der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 entscheidet die Bundesnetzagentur nach pflichtgemäßem Ermessen über den Einsatz der Gasreserve. Bei ihrer Ermessensentscheidung hat sie insbesondere die voraussichtliche Dauer der Notfallstufe zu berücksichtigen. ~~Der Einsatz der Gasreserve ist dabei nicht beschränkt auf die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs.~~ Der Marktgebietsverantwortliche speichert die Gasreserve entsprechend den Anweisungen der Bundesnetzagentur aus.“

§ 35l EnWG-E, aber auch § 35p EnWG-E, ermöglicht die Anpassung der Reserve. In der Gesetzesbegründung wird bei nicht mehr benötigten Kapazitäten u. a. von einer Sekundärvermarktung ausgegangen. Offen bleibt, welche Folgen eine Anpassung für bestehende Verträge sowie mögliche Anpassungs- oder Kündigungsrechte hat. Auch die Bestandsdauer für Speicherverträge ist nicht näher definiert. Hier wären klare Leitplanken wichtig, um ausreichend Planungs- und Vertragssicherheit für Speicherbetreiber zu gewährleisten.

Zu § 35m Umlagefinanzierung der Gasreserve und umlagefähige Kosten

Sämtliche Kosten und Erlöse der Reserve werden über eine neue Umlage auf die Bilanzkreisverantwortlichen verteilt. Bemessungsgrundlage sind die physisch ausgespeisten Mengen an RLM- und SLP-Entnahmestellen. Grenzübergangspunkte und Speicherpunkte sollen laut Begründung nicht belastet werden, was zu begrüßen ist, um Einspeicherungen in Untergrundspeicher anzureizen. Der MGV soll aus der Gasreserve weder Gewinne noch Verluste erzielen. Kosten und Erlöse werden miteinander saldiert. Überschüsse können wieder an die Bilanzkreisverantwortlichen ausgeschüttet werden.

Die Einführung einer neuen Umlage für Gaskunden sollte jedoch vor dem Hintergrund des Zusammenspiels der Gasversorgung mit dem Stromsystem hinterfragt werden: Das Instrument sollte aus dem Bundeshaushalt finanziert und nicht allein durch die Gaskunden getragen werden,

da Gaskraftwerke zur Stromerzeugung bereits heute und künftig voraussichtlich in zunehmendem Maße zur Stabilität des Stromsystems beitragen.

Zu § 35n Bestimmung der Höhe der Umlage

Gemäß § 35n EnWG-E wird die Umlage jährlich neu bestimmt. Grundlage ist jeweils eine rollierende Zehn-Jahres-Prognose der Kosten und Erlöse. Die Abrechnung gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen erfolgt monatlich; Abschlagszahlungen sind möglich. Höhe, Berechnungsmethodik und monatlicher Saldo des Umlagekontos müssen veröffentlicht werden.

Unklar bleibt, wie bei einer späteren Auflösung der strategischen Reserve eine sachgerechte Rückerstattung der über Jahre von den Endkunden getragenen Umlagebeiträge sichergestellt werden soll. Zudem stellt sich die Frage, wie über den im Gesetzentwurf beschriebenen Finanzierungsrahmen die Veränderung des Gaswertes über den Abschreibungszeitraum berücksichtigt wird.